

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsvertrag 2018 enthält in den Zeilen 6211 und 6212 folgenden Punkt:

„Wir werden die Rechtsposition der Urheberinnen und Urheber stärken...“

In den Zeilen 8100 ff wird vorgesehen:

„Mit Blick auf die kulturellen und medialen Herausforderungen unserer Zeit brauchen wir ein starkes Urheberrecht zum Schutz des geistigen Eigentums, das bestehende Rechtspositionen im digitalen Umfeld besser schützt“

Wir regen an, dieses Versprechen der Regierungsparteien dadurch zu erfüllen, dass Urhebern bei Rechtsverletzungen ein doppelter Schadensersatzanspruch zusteht.

Mit einer solchen Regelung können die Rechte von Urhebern vor dem Hintergrund massenhafter Bildrechtsverletzungen im Internet deutlich verbessert werden, da die bisherige Rechtslage und Rechtsprechung im Entdeckungsfall dem Urheber maximal das als Schadensersatz zuspricht, was ihm bei legalem Lizenzerwerb ohnehin zugestanden hätte. Das ist geradezu eine Einladung zur Selbstbedienung, da der Rechtsverletzer auf die Nichtentdeckung spekulieren kann und im Falle der Entdeckung darauf, dass der Urheber seine Ansprüche nicht verfolgt und selbst wenn, dass nur das einfache Lizenzhonorar als Schadensersatz zu zahlen ist. Dadurch fehlt der Anreiz zum Abschluss von Lizenzverträgen. Zudem wird die InfoSoc-Richtlinie, die abschreckende Rechtsbehelfe bei Urheberrechtsverletzungen fordert, in diesem Punkt bisher nicht ausreichend umgesetzt.

Auf dem Symposium des Institutes für Urheber- und Medienrecht am 26.01.2018 in München sprach sich Rechtsanwalt Dr. Gernot Schulze, Mitautor des Kommentars Dreier / Schulze zum Urheberrechtsgesetz, dafür aus, auch in Deutschland generell einen doppelten Schadensersatz für Urheberrechtsverletzungen vorzusehen. Der bisherige Schadensersatz ist nicht abschreckend. Der EuGH hat die Regelung zum doppelten Schadensersatz im polnischen Urheberrechtsgesetz (siehe Anlage) als mit dem EU-Urheberrecht vereinbar angesehen, EuGH, Urteil vom 25.01.2017, Az. C-367/15. Der deutsche Gesetzgeber sollte der EuGH-Rechtsprechung folgend eine entsprechende Regelung auch im deutschen Recht vorsehen. § 54e Abs. 2 UrhG kann dabei als Beispiel dienen.



WE ARE IMAGING

FREELENS



Regelungsvorschlag:

Ergänzung des § 97 UrhG durch eine Regelung, die dem Verletzten das Doppelte der üblichen Lizenzgebühr als Schadenersatz zubilligt, um so einen Anreiz für den Abschluss von Lizenzverträgen zu schaffen und eine (nach der derzeitigen Regelung weitgehend risikolose) Selbstbedienung der Verwerter zu verhindern.

Hinweis: Dieser Vorschlag entspricht § 87 Abs. 3 Öster. UrhG; vgl. auch Art. 79 Poln. UrhG, der eine doppelte bzw. dreifache Vergütung vorsieht.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie sich für eine entsprechende Regelung einsetzen und danken vorab für Ihre Unterstützung. Gerne stehen wir für Rückfragen oder auch ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVPA BFF PIV Freelens CV AGD dju
RFI

Anlage 1

Rechtsgrundlagen und EuGH-Entscheidung

Unionsrecht

Die Erwägungsgründe 3, 5 bis 7, 10 und 26 der Richtlinie 2004/48 lauten:

„(3) Ohne wirksame Instrumente zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums werden ... Innovation und kreatives Schaffen gebremst und Investitionen verhindert. Daher ist darauf zu achten, dass das materielle Recht auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ... in der [Union] wirksam angewandt wird. Daher sind die Instrumente zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums von zentraler Bedeutung für den Erfolg des Binnenmarkts.“

Art. 3 („Allgemeine Verpflichtung“) der Richtlinie lautet:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, auf die diese Richtlinie abstellt, erforderlich sind. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

(2) Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und **abschreckend sein** und so angewendet werden, dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.“

Polnisches Recht

In Art. 79 Abs. 1 der (Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) vom 4. Februar 1994 (konsolidierte Fassung, Dz. U. 2006, Nr. 90, Position 631) (im Folgenden: UPAPP) hieß es:

„(1) Ein Rechtsinhaber, dessen Urhebervermögensrechte verletzt wurden, kann von der Person, die diese Rechte verletzt hat, verlangen:

3. Wiedergutmachung des zugefügten Schadens:

a) nach den allgemeinen Grundsätzen oder

b) durch Zahlung eines Geldbetrags in Höhe des Doppelten oder – bei schuldhafter Verletzung – des Dreifachen der angemessenen Vergütung, die im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung für die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des Werkes durch den Rechtsinhaber zu entrichten wäre;...“

EuGH, aaO.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) für Recht erkannt: Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangs-



FREELENS



verfahren fraglichen, wonach der Inhaber des verletzten Rechts des geistigen Eigentums von der Person, die dieses Recht verletzt hat, entweder die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens – bei der sämtliche für den Anlassfall maßgebenden Aspekte zu berücksichtigen sind – oder, ohne den tatsächlichen Schaden nachweisen zu müssen, die Zahlung einer Geldsumme verlangen kann, die dem **Doppelten der angemessenen Vergütung** entspricht, die für die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Werks zu entrichten gewesen wäre, nicht entgegensteht.

FREELENS